



<u>Gebührenordnung</u> Stand 01.01.2021		Preis (inkl. Ust.)
1.	<p>Erschließung von Gebäuden / Hausanschluss mit Übergabepunkt herstellen</p> <p>Für die Erschließungen von Gebäuden und Baugebieten wird ein Baukostenzuschuss entsprechend des Vorstandsbeschlusses erhoben. Die Höhe richtet sich nach den entstandenen Aufwendungen bis zum Übergabepunkt. Dies sind im Wesentlichen: Schachtarbeiten, Kabel verlegen, Hauseinführung, Materialkosten für Erdkabel, Übergabe-Punkt herstellen, Linie vermessen, im Kabelplan eintragen, Arbeitszeit.</p> <p>Die Höhe des Baukostenzuschusses wird im Hausanschlussvertrag festgelegt und richtet sich nach den entstandenen Aufwendungen, welcher zwischen Bauherren / Auftraggeber und der Gornauer Antennengemeinschaft abgeschlossen werden muss.</p> <p>Die Erhebung des Baukostenzuschusses entbindet nicht von der Zahlung der Gebühren gemäß Punkt 2</p>	<p>nach Aufwand</p> <p>(ab 230 €)</p>
2.	<p>Aufnahmegebühr für eine Mitgliedschaft (einmalig): Neue Mitglieder entrichten bei Eintritt in die Gornauer Antennengemeinschaft eine Aufnahmegebühr.</p>	60 €
2.1.	<p>Wartungsgebühr je Haushalt und Kalenderjahr: Von den Mitgliedern wird je angeschlossenem Haushalt eine Wartungsgebühr erhoben. Als Haushalt wird eine abgeschlossene Wohneinheit (WE) mit eigener Küche angesehen. Es besteht Anmeldepflicht!</p> <p>Bei Neuanmeldungen ist ab dem Monat der Nutzung der Signale eine anteilmäßige Wartungsgebühr zu zahlen.</p>	<p>60 € (5 € pro Monat)</p>
2.2.	Die jährlichen Wartungsgebühren werden bei Nutzung des Antennensignals fällig, unabhängig von einer schriftlich erklärten Mitgliedschaft im Verein.	
2.3.	Die jährliche Wartungsgebühr ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres fällig!	
2.4.	<p>Wartungsgebühr für Radioempfang ohne Fernsehen: Mitglieder, die nur das Radiosignal nutzen, bezahlen die Hälfte der jährlichen Wartungsgebühr. Diese Option wird nur in Ausnahmefällen und nach Prüfung durch den Vorstand gewährt.</p>	30 €
2.5.	Bei Wegzug, Tod o.ä. erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilmäßige Rückerstattung der Wartungsgebühr.	
2.6.	Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit	



3.	<p>Nutzungsvertrag</p> <p>Bei Nutzungsverträgen entfällt die Aufnahmegebühr.</p>	
3.1.	<p>Nutzungsgebühr je Kalenderjahr: Von den Nutzern wird je angeschlossenem Haushalt bzw. je nach objektspezifischer Nutzung des TV-Signals eine Nutzungsgebühr erhoben.</p> <p>Als Haushalt wird eine abgeschlossene Wohneinheit (WE) mit eigener Küche angesehen.</p> <p>Von Nutzern in Objekten/Einrichtungen, in denen eine Abgrenzung eines Haushalts aufgrund der Wohnform bzw. der Nutzungsart nicht über eine eigene Küche definiert werden kann, dazu zählen: Wohnbereiche Seniorenheime, Läden, Büros, Wohngemeinschaften, Gewerbeeinheiten, Einliegerwohnungen, Bungalows, werden ebenfalls Nutzungsgebühren erhoben. Es werden objektspezifische, individuelle Nutzungsverträge abgeschlossen.</p> <p>Es besteht Anmeldepflicht!</p> <p>Bei Neuanmeldungen ist ab dem Monat der Nutzung der Signale eine anteilmäßige Nutzungsgebühr zu zahlen.</p>	<p>78 € (6,50 € pro Monat)</p>
3.2.	<p>Die jährlichen Nutzungsgebühren werden bei Nutzung des Antennensignals fällig, unabhängig von einer schriftlich erklärten Mitgliedschaft im Verein.</p>	
3.3.	<p>Die jährliche Nutzungsgebühr ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres fällig!</p>	
3.4.	<p>Bei Wegzug, Tod o.ä. erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilmäßige Rückerstattung der Nutzungsgebühr.</p>	
4.	<p>Bearbeitungspauschale ohne SEPA-Lastschriftmandat (einmalig): Für alle Neuanmeldungen wird zusätzlich eine einmalige Bearbeitungspauschale fällig.</p>	<p>10 €</p>
4.1.	<p>Bearbeitungspauschale mit SEPA-Lastschriftmandat (einmalig): Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates erfolgt ein Nachlass auf die Bearbeitungspauschale</p>	<p>5 €</p>
5.	<p>Internet / Telefonie über ERZNET</p> <p>Zwingende Voraussetzung für die Bereitstellung eines Internetanschlusses, ist die Mitgliedschaft bzw. ein bestehender Nutzungsvertrag.</p> <p>Die technische Herstellung der Internet-/ Rückkanalfähigkeit bis zum Übergabepunkt (Bestückung Internetmodule, Leitung schalten, prüfen, messen) wird nach Bedarf hergestellt.</p>	



6.	Zahlungsrückstand / Erinnerung / Mahnung Kommt ein Mitglied oder Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach, erfolgt nach einer Zahlungserinnerung eine Mahnung.	3 €
6.1.	Bis zur Zahlung der Außenstände kann auch eine Stilllegung des Anschlusses erfolgen.	35 €
6.2.	Bleibt die Zahlung weiterhin aus, folgt nach Zahlungserinnerung und Mahnung die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens!	
7.	Stromkosten Verstärkerplätze Zu den Verstärkerplätzen werden mit den Eigentümern hinsichtlich Miete und Stromkosten gesonderte Vereinbarungen getroffen.	
8.	Haftung für Schäden Die Anschlussnehmer haften für die Schäden, die durch eine unsachgemäße und den Bestimmungen der Satzung der Gornauer Antennengemeinschaft w. V. widersprechende Benutzung der Gemeinschaftsantennenanlage entstehen (z. B. Kabelschäden durch Schächten ohne Genehmigung). Werden solche Schäden durch mehrere Anschlussnehmer verursacht, so haften diese als Gesamtschuldner.	
9.	Betriebsstörungen Führen Betriebsstörungen zum ganzen oder teilweisen Ausfall der Gemeinschaftsantennenanlage oder treten infolge von Naturereignissen Schäden oder Störungen auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Schadensersatz. Für Geräteschäden überhaupt, auch durch Blitzschlag, übernimmt die Gornauer Antennengemeinschaft w. V. keine Haftung.	